

Jugendarrest: Formen und Alternativen.

Eine Auseinandersetzung mit Warn- & OWi-Arrest.

DVJJ Herbsttagung „Kooperation an der Schnittstelle von Schule, Jugendhilfe und Justiz“

18. Oktober 2013, Magdeburg



- Normative Voraussetzungen für den Arrest.
- Befunde zu den Effekten des Arrestes.
- Schulschwänzer im Arrest: Zahlen aus Sachsen-Anhalt.
- Das OWiG-Verfahren vor Gericht: rechtstatsächliche Limitierungen.
- Sozialpädagogische Hilfe in der JAA: Gibt es einen erzieherischen Auftrag und wer hat ihn?

Gesetzliche Grundlagen des Jugendarrestes

- Zuchtmittel zur Ahndung von Straftaten, § 16 JGG
- Beugearrest bei Verstoß gg. Richterl. Auflagen, Weisungen durch Urteil, §§ 11 III, 15 III JGG
- Warnschussarrest neben Jugendstrafe m. Bew., § 16a JGG
- Beugearrest bei Nichtzahlung der Geldbuße und Nichterfüllung von Auflagen, § 98 II OWiG



Entwicklung im Bereich der Zuchtmittel

- 2012 Einführung des Warnschussarrestes (bundesweit)
- Verschärfung des Sanktionskatalogs durch
 - Erweiterung der Anwendbarkeit des Arrestes
 - Koppelungsmöglichkeit mit Jugendstrafe auf Bewährung
- Kritik:
 - mangelnder Bedarf: sinkende Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen und Heranwachsenden
 - Erweiterung der „Zielgruppe“
 - Inkonsistenz der Sanktionierung / Doppelbestrafung
 - ohne Anpassung und Erweiterung der materiellen und personellen Ressourcen

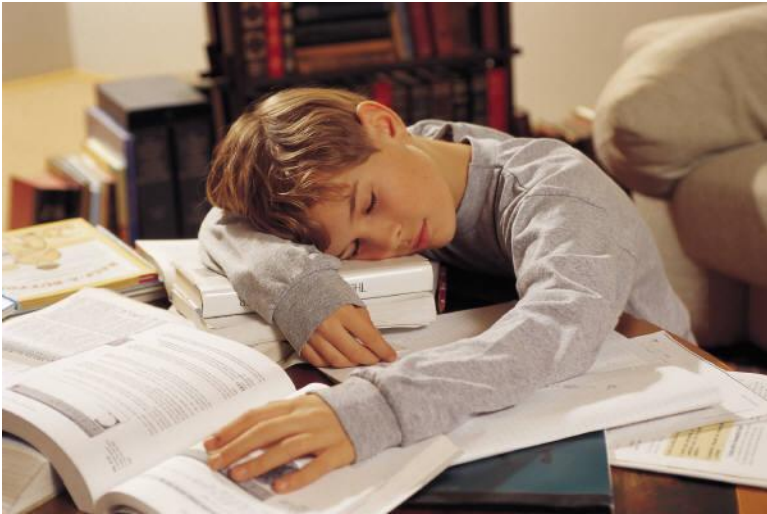


Entwicklung im Bereich des Beugearrestes

- 2012 Initiative auf Landesebene Sachsen-Anhalt
Beugearrest im OWiG-Verfahren wg. Schulabsentismus zu streichen
- entsprechend Konsens in Wissenschaft und Praxis
- Vorschläge:
 - Abschaffung der Verfolgbarkeit des Schulpflichtigen als OWi
oder
 - Ende der Verfolgung mit Entlassung aus der Schule
- Intervention des Bildungsausschusses
- Konsequenz: Beibehaltung des Charakters als OWi im SchulG ST



Für wen ist der Arrest gedacht?



Fokus: Arrest als Zuchtmittel

- Auswahlkriterien (BGHSt 18, 210)
 - Anwendung bei Delikten aus Unachtsamkeit,
 - jugendlichem Kraftgefühl oder Übermut,
 - aus jugendtyp. Verhalten (Vorwärtsstreben, Trotz, Abenteuerlust),
 - mangelnde Selbstständigkeit,
 - Spontanreaktionen.
- Ziele (BGHSt 18,209)
 - Ausgleich für begangenes Unrecht,
 - Besserung,
 - Abschreckung durch harten Vollzug.
 - BVerfGE 32, 40 ff. (m. abw. Voten):
Arrest zur Einübung eines Formalgehorsams.



Arrest als Zuchtmittel

Anwendungsvoraussetzungen

- *positiv*: Erforderlichkeit des eindringlichen Bewusstmachens des begangenen Unrechts
- *negativ*: nicht gebotene Jugendstrafe (§ 13 I JGG) Erziehungsmittel unzureichend
- erzieherisch noch ansprechbare Jugendliche
- keine schwerkriminellen, verwahrloste oder stark gefährdete Jugendliche
- nicht für leichteste Gelegenheitstaten → Vorrang der Diversion
- nicht bei schwerer Schuld → Jugendstrafe



Arrestpraxis: Wer ist tatsächlich im Arrest?

- diverse Täterpersönlichkeiten
- Deliktsvielfalt
- großer Anteil erzieherisch nicht ansprechbarer Arrestanten (Alter, Multiproblemlage, Sozialisationsdefizite)
- rd. 50 % Ersttäter (diversionsgeeignet)
- wiederholte Arrestverhängung (short sharp shock?)



Arrestpraxis: Was bietet der Arrest?

- eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten nach außen
- eingeschränkte Kommunikation und Hilfsangebote innerhalb der Anstalt
- mangelnde Bewegungsmöglichkeiten (innen wie außen)
- mangelnde wohnliche Einrichtung der Gemeinschaftsbereiche
- Zellencharakter der Unterbringung (teilw. sehr schlechte hyg. Zustände)
- Großanstalten = Verstärker der Probleme
 - Kommunikationsbarrieren
 - Sogwirkungen von Ordnungsmaßnahmen
 - Mangel an individueller Hilfe
- Mangel an Fachpersonal
- fehlende Nachbetreuung

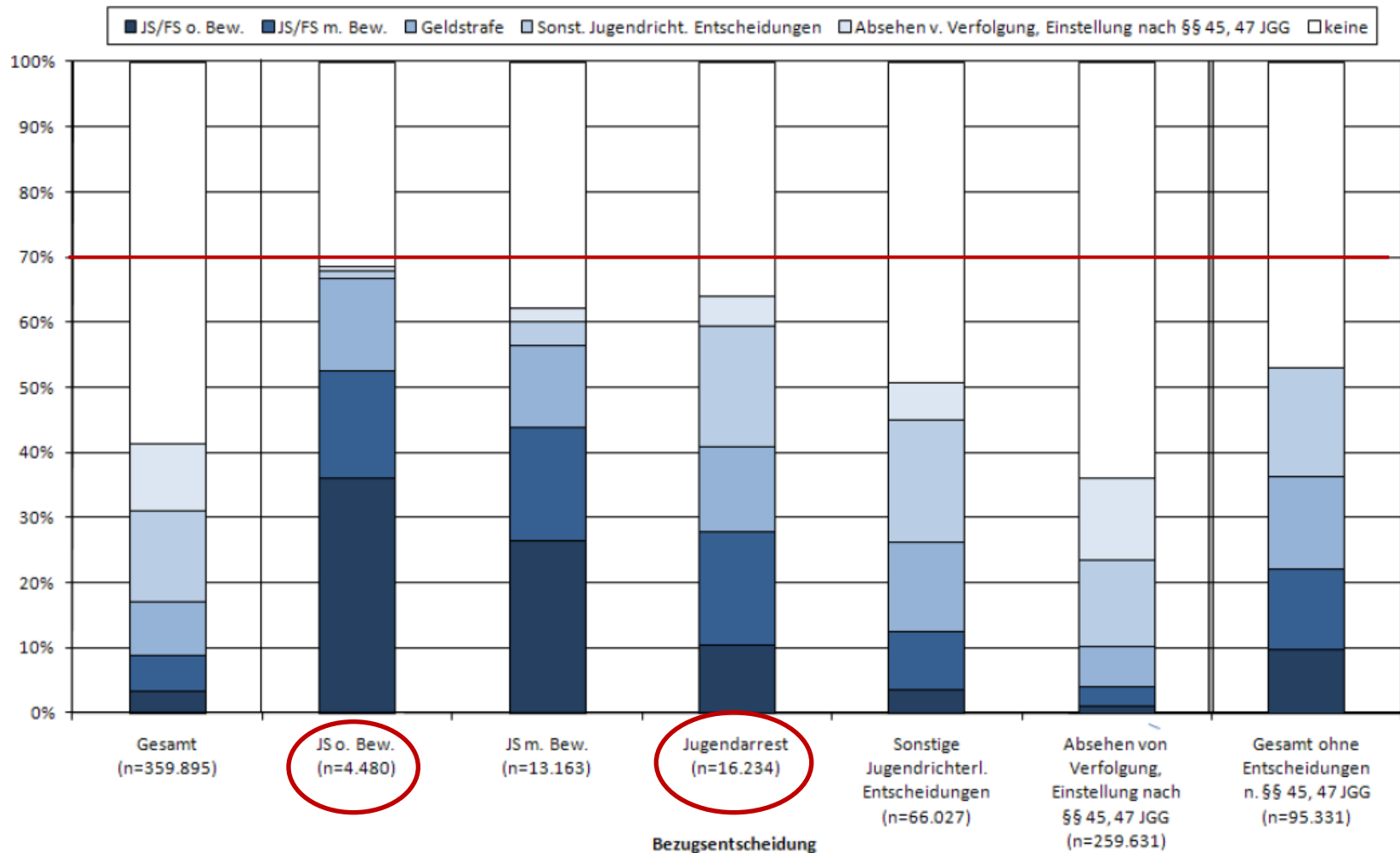


Effekte des Arrestvollzuges

- Rückfallquote
- Befragung der Arrestanten
- psychologische Tests



Rückfall nach Jugendarrest



Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Berlin: BMJ, 2010.



Rückfall begünstigende Faktoren

- langer Zeitraum zwischen Tatbegehung und Ahndung
- Irritation aber keine nachhaltige Eindruckskraft durch Entzug alltäglicher Handlungsmöglichkeiten
- mangelnde fachliche Anregung und Hilfestellung
→ defizitäre Reflektion der Straftat
- konfuse Themenvielfalt in den Gesprächsrunden / Kursen, in denen sich Jugendliche nicht wieder finden
- ständig wechselnde Gruppenmitglieder bzw. Betreuungspersonen
- Einschluss als Mittel der Erziehung
- unklarer Arbeitsauftrag, unterschiedliche Orientierungen & Standpunkte zw. Vollzugsleitung, Sozialem Dienst und AVD



negative Effekte des Arrestes

- Herausnahme aus sozialem Umfeld, Arbeit und Schulausbildung
- Stigmatisierung
- Rollenübernahme (Makel des „Gessenhabens“)
- Erlernen krim. Techniken und kriminalitätsbejahender Einstellungen und Bewertungsmuster
- Gewöhnungseffekte
- fehlende Nachbetreuung
- Entlassung in unverändertes Umfeld



Effekte des Arrestes

- Nachdenken über Tat überwiegend gegeben
- Umdenken und
- Einstellungsänderung **nicht** gegeben



Voraussetzungen für Förderung im Arrest

- geringe erzieherische Defizite
- keine Drogenabhängigkeit
- schulische oder berufliche Einbindung bzw. Abschluss vorhanden
- geregelte Tagesstruktur
- Einbindung bzw. Anknüpfung in stabiles soziales Netz
(keine delinquente Peers, Familie, Vereine)



Rückfall hemmende Faktoren

- Psychosoziale Eingangsdiagnose in Abstimmung mit Jugendhilfe und Schule
- individualisierte + gruppenbezogene Interventionen
- individuelle Nachsorge
- Nutzung pädagogische Spielräume für individuelle Betreuung (Personal, räumliche Ausstattung, strukturelle Gestaltung)
- Partizipation, gemeinsame Gestaltung, interessengeleitetes Lernen, Mitbringen von Freunden & Angehörigen, Einbindung bds. Dritter



Praxisbericht

JUGENDARREST IN SACHSEN- ANHALT



allg. Zahlen zum Jugendarrest

Jahr	Vollstreckungsersuchen insgesamt (VRJs)	davon Owi / Schulpflichtverl.	vollstreckte OWi-Arreste	Gesamt Arrestvollstr.
2006	1246	425 =34%		
2007	1528	589 =38%		
2008	1401	548 =39%		736
2009	1545	716 =46%	236	611
2010	1255	599 =47%	343	626
2011	1570	778 =50%	237	575
2012	1512	754 =50%	151	645
2013(22.08.13)	1013	528 =52%	75	360

Zahlen zu Schulschwänzern im Jugendarrest

Jahr	Vollstreckungsersuchen insgesamt (VRJs)	davon Owi / Schulpflichtverl.	vollstreckte OWi-Arreste	Gesamt Arrestvollstr.
2006	1246	425 =34%		
2007	1528	589 =38%		
2008	1401	548 =39%		736
2009	1545	716 =46%	236	611
2010	1255	599 =47%	343	626
2011	1570	778 =50%	237	575
2012	1512	754 =50%	151	645
2013 ^(22.08.13)	1013	528 =52%	75	360

Ausstattung der JAA Halle

- 18 Arresträume (überwiegend 2 Betten) = 36 Plätze (davon 4 für Mädchen)
- Essenraum / TV-Raum
- Bibliothek
- Freizeitboden
- TV-Raum Mädchen
- Küche; keine Selbstversorgung der JAA
- ½ Sozialpädagogische Stelle
- 10 AVD-Stellen
- Finanzielle, materielle Angliederung an JVA
- Nutzung Med. Dienst der JVA



Betreuungsangebot der JAA Halle

- Kursangebot (regelmäßig, unregelmäßig)
 - Auswärtige Honorarkräfte finanziert über Förderverein der JAA:
 - Großmeister, pädagogische Gruppenarbeit, Pro Mann, Schuldnerberatung
 - Auswärtige Ehrenamtliche (Theatergruppe)
Praktikanten (Lehramtsstudenten)
Angebote des AVD + Angebot des Soz. Dienstes
- Punktesystem = Motivation zu positivem Verhalten durch Vergünstigungen:
 - Radio, TV-Abend, Teilnahme an Freizeitaktivität,
 - Telefonat mit Eltern und Freunden,
 - Kino-Besuch, „Fight on Stage“
- Tagebuch für Urteils-Arrestanten obligatorisch, für Beuge-Arrestanten auf Wunsch (Leitfaden zum Nachdenken über mich, mein Verhalten, mein Umfeld, meine Wünsche, meine Ziele)



OWi-Verfahren vor Gericht

- Zeitlauf durch langwieriges gesetzliches Verfahrensgerüst:
- Schriftliche Anzeige durch Schule
- Schriftliche Anhörung vor Bußgeldverhängung durch Ordnungsamt
- Zustellung Bußgeldbescheid
- Rechtsmittelfrist gegen Bußgeld (2 Wochen)
- Zuwarten der Behörde, ob Zahlung erfolgt
- Antrag an Gericht gem. § 98 OWiG auf Umwandlung in Arbeitsauflage
- Anhörung durch Gericht vor Umwandlung (mündlich oder schriftlich möglich)



OWi-Verfahren vor Gericht

- Umwandlungsbeschluss → Einschaltung JGH → Stundenvermittlung → Bericht über Ableistung / Nichtableistung von JGH an Gericht
- Anhörung vor Arrestverhängung (mündlich oder schriftlich möglich)
- Arrestbeschluss → Zustellung → Rechtsmittelfrist (1 Woche) → Ausfertigung und Versendung an Vollstreckungsleiter → Ladung durch JAA (Ladungsvorlauf 3-4 Wochen)
- Arbeitsbelastung der Richter



Fortgang nach Anordnung des Arrestes

- Zeitvorlauf wegen Belegungsplanung – Kapazität der JAA
- Nichtantritt des Arrestes
- → Zuwarten etwaiger Erfüllungsmeldung
- → Polizeiliche Zuführungen
- Entscheidung durch VollzugsleiterIn
- Zurückstellung oder Absehen von der Vollstreckung wegen
- Schwangerschaft / Entbindung,
- stationärer Behandlung, Krankheit,
- Arbeitsvertrag oder Lehrausbildung



Fortgang nach Anordnung des Arrestes

- Unterbringung in KJHG-Maßnahmen,
- Zusicherung der Auflagenerfüllung,
- U-Haft oder Strafhaft etc.)
- Verjährung (§ 87 Abs. 4 JGG oder § 34 Abs. 2 Nr. 2 OWiG)
- Aufnahme → Entscheidungen der Vollzugsleitung
- vorzeitige Entlassung bei Erfüllung oder positivem Arrestverlauf, Arbeitsaufnahme, Schulausbildung, familiärer Verhältnisse etc.



Lösungsvorschläge

- Abschaffung des § 84 I Nr. 1 SchulG
- § 84 I, II SchulG verweist auf Regelungen des JGG und nicht des OWiG
- keine Verfolgung der Owi bei Beendigung der Schulpflicht



Maßnahmenpyramide



§ 84

(1).....

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, **außer im Falle der Nr. 1 - Verstoß durch den Schulpflichtigen selbst. In diesem Fall entscheidet auf Antrag des Schulleiters unmittelbar der Jugendrichter nach Anhörung auf eine der Erziehungsmaßregeln gem. § 9, 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, Abs. 2, § 11, 12 JGG durch Beschluss. Bleibt der Schulpflichtige einer richterlich angeordneten mündlichen Anhörung unentschuldigt fern, kann seine Vorführung angeordnet werden. § 11 Abs. 3 JGG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Beugearrest bis zu 1 Woche verhängt werden kann.**

§ 44

....

(4) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Erbringung gemeinnützige Arbeitsstunden in der Schule,
2. die Weisung, ein Gespräch mit dem Schulsozialarbeiter, Vertrauenslehrer oder Schulpsychologen zu führen,
3. der schriftliche Verweis,
4. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen,
5. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
6. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
7. Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde.

Verbesserung bestehender JAAs

- differenzierte Persönlichkeitsforschung zu Beginn
- Aber: keine wiederholte Ausforschung, wenn bereits im Strafverfahren hinreichend erfolgt (Verhältnismäßigkeitsprinzip)
- aufgrd. der Schockwirkung empfehlen sich keine „ersten stille Tage“
- Aufnahmegespräch + weitere Gesprächsangebote
- selbstreflektierende Gruppengespräche
- psychologische Konflikthilfe
- Fokus: Hilfe für Entlassung
- „Lebenshaltung“ entspr. den Lebensbedingungen draußen
- Hilfeangebot in der Anstalt: Arbeit & Ausbildung, soziale Trainingskurse, Hobby- & Freizeitkurse



Verbesserung bestehender JAAen

- kurzzeitige Ausrichtung des Arrestes darf nicht mit Kappung der sozialen Beziehungen einhergehen
- Telefon- und Postwege müssen ungehindert erfolgen
- Öffnung der Anstalten für Besuche und durch Ausgang
- externe Arbeit und externer Schulbesuch müssen angesichts des miserablen Angebots in den Anstalten erlaubt sein (str.)
- in Diskussion stehen weitere Öffnungen:
- sportliche Aktivitäten, Training im Verein
- Arbeit für den Umweltschutz
- Besuch kultureller Veranstaltungen



Nachbetreuung

- gem. § 26 JAVollzO, Nachbetreuung von Seiten der Arrestanstalt:
 - Kontaktmgl. zu vorab bestimmten Terminen + nach Bedarf
- oder
- Abgabe an das erkennende Gericht und das zuständige Jugendamt
 - eindeutige Festlegung erforderlich



- **Arrest nur als Zuchtmittel**
- dezentrale, kleine Einheit mit Kleinstgruppen
- lokale Einbettung in sozialen Nahbereich
- Einbeziehung lokaler Akteure der Jugend- und sozialen Hilfe
- Einbeziehung von Familie, Peers, bds. Dritten
- Gemeinschaftsräume, Möglichkeiten der Selbstversorgung
- pädagogisch geschultes Personal, bei gutem Betreuungsschlüssel
- Supervision und Begleitung des Personals
- umfangreiche und regelmäßige Weiterbildungsmöglichkeiten
- pädagogisch gut durchdachtes Konzept mit fortlaufender Evaluation
- soziale Trainingskurse (Alltag, bes. Problemlagen)

Ri'in AG M. Leske
Amtsgericht Halle (Saale)
Thüringer Straße 16
06112 Halle
Tel.: 0345/220-5509
Jugendarrestanstalt Halle
Am Kirchtor 20a
06110 Halle
Tel.: 0345/220-1214
martina.leske@justiz.sachsen-
anhalt.de

Dr. D. Trunk
Universität Halle-Wittenberg
Lehrstuhl für Strafrecht und
Kriminologie
Universitätsplatz 6
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345-5523179
Mail: daniela.trunk@jura.uni-
halle.de
Netz: [http://bussmann.jura.uni-
halle.de/mitarbeiter/trunk/](http://bussmann.jura.uni-halle.de/mitarbeiter/trunk/)